

Statuten



**Damenriege
Wiesendangen**

Statuten Damenriege Wiesendangen

Allgemeines

Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.
Der Vorstand und die technische Kommission konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidentin.

Name, Stellung, Zweck

Name, Stellung Art. 1
Die Damenriege Wiesendangen, nachstehend Riege genannt, ist eine Zweigsektion des TV Wiesendangen. Sie konstituiert sich als Verein im Sinne der Art. 60ff des ZGB.

Sitz Rechtsdomizil des Vereins ist 8542 Wiesendangen.

Zweck Die Riege
- ermöglicht ihren Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers.
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist erstrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern, ist politisch und konfessionell neutral.

Zugehörigkeit Art. 2
Die Riege ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV) und gehört dadurch auch dem Schweizerischen Turnverband (STV) an, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellt.

Prävention Art. 3
Die Riege bekennt sich zu den Grundwerten der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic.

Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien Art. 4
Die Riege besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder / Gönner

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind mit dem offiziellen Etatformular des STV an die nächsthöhere Instanz zu melden.

Aktivmitglied Art. 5
Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt und sich schriftlich bei der Präsidentin angemeldet hat.

Art. 6
Freimitglieder Zu Freimitglieder turnend können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die ausserordentliche Dienste im Verein, oder die als Aktivmitglieder 7mal die Fleissauszeichnung (max. 4 Absenzen pro Jahr) erworben haben.

Freimitglied nichtturnend wird man, wenn man 40 Jahre Mitglied ist.
Nichtturnende Freimitglieder sind beitragsbefreit.

Art. 7
Ehrenmitglied Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Riege oder den Turnverein im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

Art. 8
Passivmitglied Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache Gönner des Turnens oder für die Riege im Speziellen interessiert und die Riege finanziell unterstützt.

Art. 9
Eintritt Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und Wahlberechtigt ist die Eintretende erst nach der Aufnahme in die Riege durch die GV.

Art. 10
Austritt Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern oder Gönner) kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Art. 11
Streichung Mitglieder, die ihre Verpflichtung gegenüber der Riege nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ausschluss Mitglieder, die die Statuten und Reglemente der Riege verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder der Riege auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung von der Riege ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Rechte und Pflichten

Art. 12
Statuten Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 13
Stimm- und Wahl-
Berechtigt Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand respektive in Kommissionen wählbar.

| | |
|------------------|--|
| Besuchspflicht | <u>Art. 14</u> Die Aktivmitglieder und die turnenden Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen. Wer verhindert ist, hat sich bei der Riegenleitung / Präsidentin zu entschuldigen. |
| Beitragspflicht | <u>Art. 15</u> Freimitglieder turnend haben den Verbandsbeitrag zu leisten sowie eventuell einen von der GV zu bestimmenden Vereinsbeitrag. Alle übrigen Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Riege und endet mit dem Austritt, respektive dem Ende des betreffenden Vereinsjahres. |
| Versicherung | <u>Art. 16</u> Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV mit der obligatorischen Grundprämie versichert. |
| Vereinsinteresse | <u>Art. 17</u> Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen der Riege zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Riegenleitung zu unterziehen. |

Organisation

| | |
|--------------------|--|
| Organe | <u>Art. 18</u> Die Organe der Riege sind: <ul style="list-style-type: none"> - Generalversammlung - Turnstand - Vorstand - Technische Leitung - Rechnungsrevisoren |
| Generalversammlung | <u>Art. 19</u> Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen (vor der GV des Stammvereins), um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen: <ul style="list-style-type: none"> - Abnahme des Protokolls der letzten GV - Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin - Mutationen - Abnahme der Jahresrechnung - Anträge - Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Jahresprogramm - Budget - Wahl des Vorstandes, der Turnleitung, der Revisoren und allfälliger Kommissionen - Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen - Statutenrevision, Fusionen oder Auflösung der Riege |

| | |
|----------------------|---|
| Einladung GV | <u>Art. 20</u> Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum per Post oder digital zu erfolgen. |
| Anträge GV | <u>Art. 21</u> Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. |
| Teilnahme GV | <u>Art. 22</u> Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. |
| ausserordentliche GV | <u>Art. 23</u> Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der behandelnden Traktanden verlangt werden. |
| Abstimmung | <u>Art. 24</u> Über die Riegengeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten. |
| Wahlen/Abstimmung | <u>Art. 25</u> Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen, oder Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. |
| Turnstand | <u>Art. 26</u> Der Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der GV bekannt zu geben. |
| Teilnahme Turnstand | <u>Art. 27</u> Die Teilnahme am Turnstand ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. |
| Vorstand | <u>Art. 28</u> Der von der GV zu wählende Vorstand amtet jeweils für ein Jahr und besteht aus: - Präsidentin - Vizepräsidentin |

- Kassierin
- Aktuarin
- Hauptleiterin
- Weitere Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

Art. 29

Pflichtenheft Die Aufgaben sind gemäss dem Pflichtenheft auszuführen.

Art. 30

Kompetenzen Der Vorstand vertritt die Riege nach aussen. Für Wertschriften und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben ausschliesslich die Präsidentin, die Kassierin und die Hauptleiterin Einzelunterschrift.

Art. 31

Präsidentin Die Präsidentin leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Sie ist verpflichtet, die obligatorischen Konferenzen des Zürcher Turnverbandes (ZTV) und der Region Winterthur und Umgebung (WTU) zu besuchen.

Art. 32

Vizepräsidentin In Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktionen und unterstützt sie im Übrigen in der Leitung der Riegegengeschäfte.

Art. 33

Kassierin Die Kassierin verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Sie erstellt zu Handen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

Art. 34

Aktuarin Die Aktuarin erledigt die Riegen-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben, etc. im Auftrag des Vorstandes. Sie führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.

Art. 35

Hauptleiterin Der Hauptleiterin obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beiziehung der Vorturnerinnen. Sie ist verpflichtet, die obligatorischen Kreiskurse und Leiterkonferenzen des Zürcher Turnverbandes (ZTV) und der Region Winterthur und Umgebung (WTU) zu besuchen.

Art. 36

Revisoren Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an.

Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen.

Finanzen

Einnahmen Art. 37
Die Einnahmen der Riege bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Spenden und Schenkungen
- dem Erlös aus Veranstaltungen und Anlässen
- den Zinsen des Riegenvermögens

Ausgaben Art. 38
Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungen und Abonnemente
- Anschaffungen von Turngeräten
- Vorstands- und Leiterentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Spesen, Verwaltungskosten
- alle weiteren an der GV beschlossenen Ausgaben

Vorstandskredit Art. 39
Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzusetzen.

Geschäftsjahr Art. 40
Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Mitgliederbeiträge Art. 41
Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Haftbarkeit Art. 42
Für die Verbindlichkeit der Riege haftet diese mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen für strafbare Handlungen.

Verhältnis zum Stammverein

Beschlüsse Art. 43
Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse, die den Stammverein berühren, bedürfen dessen Genehmigung. Die Damenriege ist verpflichtet, eine Delegation an die GV des Stammvereins abzuordnen.

Archiv Art. 44
Alle nicht mehr benötigten Akten sind separat in das Archiv des Stammvereins zu legen.

Schlussbestimmungen

- Auflösung Art. 45
Für die Auflösung der Riege ist die Zustimmung von 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder nötig.
- Übergang Art. 46
Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem Stammverein zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchrechtes für eine allenfalls später neu entstehende Riege mit gleicher oder Zweckbestimmung.
- Streitfälle Art. 47
Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Zürcher Turnverbandes (ZTV) und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).
- Frühere Bestimmung Art. 48
Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 2003.
- Inkrafttreten Art. 49
Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. März 2020 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den Zürcher Turnverband (ZTV) unverzüglich in Kraft.

Wiesendangen, 06.03.2020

Damenriege Wiesendangen



Manuela Bachmann
Präsidentin



Jessica Haus
Aktuarin

Wiesendangen,

Turnverein Wiesendangen



Reto Meier
Präsident



Reto Langhard
1. Aktuar

Zürich, 27.1.21

Zürcher Turnverband (ZTV)



Frank Günthardt
Präsident



Daniel Schacher
Geschäftsführer